

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/33 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2021****im Hinblick auf die Ermächtigung Spaniens, bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel in Bezug auf Dienstleistungen von Autoren bis Ende 2024 bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 80)***(Nur der spanische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 376 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ⁽²⁾ darf Spanien die in Anhang X Teil B Nummer 2 genannten Dienstleistungen von Autoren weiterhin zu den Bedingungen von der Steuer befreien, die in diesem Mitgliedstaat am 1. Januar 1993 galten. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 müssen diese Umsätze bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel berücksichtigt werden.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2015/2189 der Kommission ⁽³⁾ wurde Spanien ermächtigt, bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel die in Anhang X Teil B Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Dienstleistungen von Autoren vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 nicht zu berücksichtigen.
- (3) Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 beantragte Spanien eine Ermächtigung durch die Kommission, bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen weiterhin nicht zu berücksichtigen. Spanien ist insbesondere nicht in der Lage, die Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel für die in Anhang X Teil B Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze in Bezug auf Dienstleistungen von Autoren genau zu berechnen. Eine derartige Berechnung dürfte einen im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte Bemessungsgrundlage der MwSt.-Eigenmittel Spaniens ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Spanien sollte daher ermächtigt werden, Dienstleistungen von Autoren bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel nicht zu berücksichtigen.
- (4) Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist eine Befristung der Ermächtigung angebracht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel die in Anhang X Teil B Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Dienstleistungen von Autoren nicht zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2015/2189 der Kommission vom 25. November 2015 zur Ermächtigung Spaniens, bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen (ABl. L 312 vom 27.11.2015, S. 23).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 2021

Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission
